

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS - EWS)
zur Entwässerungssatzung (EWS)
des Marktes Oberstdorf

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberstdorf mit Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu vom 10.12.1992 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) vom 15.12.1992:

§ 1
Beitragserhebung

Der Markt Oberstdorf erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

(2) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, bei denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtungen besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn für das Grundstück eine Kanalanschlussgebühr nach bisherigem Recht entstanden ist. Dies gilt nicht für Vergrößerungen der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks, die nach Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

- (2) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach der Grundstücksfläche festgesetzt wurde, später bebaut, entsteht der Beitrag nach der Geschoßfläche mit Beginn der Bebauung.
- (3) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtlich Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss dieser Maßnahme.
- (4) Wird eine gemeindliche Entwässerungseinrichtung nachträglich an eine Kläranlage angeschlossen, so entsteht die weitere Beitragspflicht mit dem Anschluss an die Kläranlage.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude, im Fall des § 3 Abs. 2 nach der Geschoßfläche des baurechtlich genehmigten Bauvorhabens, berechnet.
- (2) Die Grundstücksfläche bestimmt sich nach dem Stand der Planungsarbeiten, wenn die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, dieser aber noch nicht rechtsverbindlich ist. In unbeplanten Gebieten sowie in Gebieten, für die ein Bebauungsplan die notwendige Festsetzung nicht enthält, wird die Grundstücksfläche nur bis zu einer Tiefe von 30 m, gemessen von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist, herangezogen.

Bei bebauten Grundstücken, ausgenommen solchen mit landwirtschaftlichen Betrieben (Abs. 4), ist mindestens das Vierfache der überbauten Fläche, höchstens jedoch die tatsächlich vorhandene Grundstücksfläche, anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn sich der bebaute Teil eines Grundstücks gegenüber dem unbebaubaren Teil nicht abgrenzen lässt.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach der Baunutzungsverordnung in der bis zum 26.01.1990 geltende Fassung zu ermitteln.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben bleiben Wirtschaftsgebäude oder -gebäudeteile bei der Ermittlung der Geschoßfläche nach Abs. 3 außer Ansatz, wenn sie keine Abwasserleitung zum Kanal haben. Als Grundstücksfläche ist in diesen Fällen höchstens das Dreifache der Geschoßfläche anzusetzen.

- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das nur ein Beitrag nach der Grundstücksfläche festgesetzt wurde, später bebaut, wird der Beitrag nach der Geschoßfläche nachberechnet.
- (7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Absätzen 2 - 4 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Die Nachberechnung unterbleibt, solange die Grundstücksfläche nicht um mehr als 40 qm oder die Geschoßfläche nicht um mehr als 20 qm vergrößert wird.

- (8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 5 berücksichtigten Geschoßflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) *Der Beitrag beträgt*
- | | | |
|------------------------------------|--------|--------------------|
| a) <i>pro qm Grundstücksfläche</i> | 1,00 € | |
| b) <i>pro qm Geschoßfläche</i> | 9,50 € | (7. Änderung 2002) |
- (2) *Besteht lediglich Anschlussmöglichkeit an einen reinen Schmutzwasserkanal, so ermäßigen sich die Beitragssätze um 20%.*
(1. Änderung 1994)

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) *Wird der Grundstücksanschluss vom Markt hergestellt, erneuert oder geändert, sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, insoweit der Grundstücksanschluss nicht im öffentlichen Grund verläuft.*
(4. Änderung 1996)
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,65 € pro Kubikmeter Abwasser.
(11. Änderung 2023)
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben können absetzbare Wassermengen insbesondere diejenigen sein, welche für das Tränken des Viehs verwendet werden.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Wird Wasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen, sind dafür eigene Wasserzähler vorzusehen. Die Wassermengen sind vom Markt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder*
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder*
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.*
(8. Änderung 2004)

- (3) *Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:*

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,*
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.*

(4. Änderung 1996)

§ 10 a
Gebührenabschläge

- (1) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 60 v. H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (2) *In den Fällen, in denen Niederschlagswasser nicht in die gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen eingeleitet wird, verringert sich die Gebühr um 10 v. H.. Die Ermäßigung verringert sich entsprechend dem Verhältnis der befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser eingeleitet wird, zur gesamten befestigten Grundstücksfläche. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in dem infolge künstlicher Einwirkungen Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.*

(4. Änderung 1996)

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, bei Abbuchung im Lastschriftverfahren mit der Vorlage des Bescheides bei der Bank, fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind in den Monaten Februar bis Dezember jeden Jahres,

jeweils zum 1. des Monats, Vorauszahlung in Höhe eines Elftels der Jahres-abrechnung des Vorjahres, gerundet auf volle Euro, zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen können angepasst werden, wenn sich die für die Gebührenberechnung maßgebenden Verhältnisse ändern.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten